

GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK

LANDKREIS ESSLINGEN

Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29. September 1980 folgende Satzung beschlossen:

Beschluß bzw. Änderungsbeschluß	Inkrafttreten am	geänderte Paragraphen
29. September 1980	1. Oktober 1980	
9. April 1984	1. Mai 1984	§§ 5 Abs. 3, 7 Abs. 2, 8 Abs. 2 Ziff. 2.3 und 10 Abs. 2
14. Mai 1984	1. Juni 1984	§ 10 Abs. 2 Ziff. 2.3
3. Dezember 1990	8. Dezember 1990	§ 10 Abs. 2 Ziff. 2.16
21. Januar 1991	1. Februar 1991	§ 4 Abs. 3
8. Februar 1999	24. Oktober 1999	§ 3
22. November 1999	04. Dezember 1999	§ 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 Ziff. 1.5
22. Oktober 2001	1. Januar 2002	§ 5 Abs. 3, § 7 Abs. 2 Ziffer 2.2 – 2.7, § 8 Abs. 2 Ziffer 2.3, § 10 Abs. 2
28. November 2005	03. Dezember 2005	§ 4 Abs. 1 Ziff. 1.3, Abs. 2, § 9, §§ 10 – 12 (Nummerierung)
30. Januar 2006	03. Februar 2006	§ 7 Abs. 2 Ziff. 2.1, § 8 Abs. 2 Ziff. 2.5, § 11 Abs. 2 Ziff. 2.3
24. Juli 2006	29. Juli 2006	§ 7 Abs. 2 Nr. 1, § 8 Abs. 2 Nr. 2.1.6 (ersatzlose Streichung), § 11 Abs. 2 Nr. 2.3.1 (neu), § 11 Abs. 2 Nr. 2.3.2 (neu)
26. Februar 2007	02. März 2007	§ 8 Abs. 2 Nr. 2.5, § 11 Abs. 2 Nr. 17

Gemeinde Dettingen unter Teck

Landkreis Esslingen

Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29. September 1980 folgende Satzung beschlossen:

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. AUSSCHÜSE DES GEMEINDERATS

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Verwaltungsausschuss
- 1.2 der Technische Ausschuss
- 1.3 der Umlegungsausschuss

(2) Der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates sowie einem vermessungstechnischen Sachverständigen und einem bautechnischen Sachverständigen als Mitglieder mit beratender Stimme.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 - 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

- 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als € 20.000,-, aber nicht mehr als € 110.000,- beträgt.
- 3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als € 3.000,- aber nicht mehr als € 30.000,- im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbarer wiederkehrender Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6

Beziehung zwischen Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der des beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen,
 - 1.3 Schulwesen, Kindergartenwesen,
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärwesen, Landwirtschaft,
 - 1.6 Marktwesen,
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A 7 bis A 10 und Beschäftigte der Entgeltgruppe E 6 und E 8 TVöD, soweit es sich nicht um leitende Bedienstete der Gemeinde handelt, ausgenommen hiervon ist die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach § 11 der Hauptsatzung.

- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als € 1.500,-, aber nicht mehr als € 6.000,- im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als zwei Monaten bei Beträgen von über € 30.000,-,
 - 2.3.2 von mehr als sechs Monaten bei Beträgen bis zu € 30.000,-,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die zur Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als € 1.000,-, aber nicht mehr als € 3.000,- beträgt,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als € 20.000,-, aber nicht mehr als € 55.000,- im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als € 2.500,-, aber nicht mehr als € 6.000,- im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.7 die Veräußerung beweglichen Vermögens von mehr als € 6.000,- im Einzelfall.

§ 8

Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen,
- 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen-, Park-, und Gartenanlagen,
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),

- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Aussenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.2 die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 56 LBO),
- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluß) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss), sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als € 20.000,-- und nicht mehr als € 110.000,-- im Einzelfall,
- 2.4 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BauGB,
- 2.5 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 5.

§ 9

Umlegungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen mit Ausnahme der Umlegungsanordnung.

IV. BÜRGERMEISTER

§ 10

Rechtstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11

Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von € 20.000,-- im Einzelfall,
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu € 3.000,-,
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 6 und Beschäftigten der Entgeltgruppe E 5 bis E 2 TVöD, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und andere in Ausbildung stehenden Personen,
 - 2.3.1 der Abschluss sowie die Verlängerung zeitlich befristeter Arbeitsverträge und alle damit zusammenhängenden personalrechtlichen Entscheidungen bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe E 9,
 - 2.3.2 die Genehmigung sowie die Verlängerung von Urlaub von längerer Dauer und Teilzeitbeschäftigung bei Beamten,
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, sowie Unterstützung von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu € 1.500, im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von € 30.000,--,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als € 1.000,-- beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu € 20.000,-- im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Wohnungen oder beweglichem Vermögen zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von € 2.500,-- im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu € 6.000,-- im Einzelfall,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung, sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlicher Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen,
- 2.13 die Zulassung zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen,
- 2.14 die Gestattung von Ausnahmen nach den Bestimmungen der Friedhofsatzung,
- 2.15 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss), und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss), sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten bis zu € 20.000,-- im Einzelfall,
- 2.16 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.17 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB mit Ausnahme des Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 5.

V. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS

§ 12
Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden zwei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

VI. SCHLUßBESTIMMUNGEN

§ 13
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 14.02.1977 mit ihren Änderungen außer Kraft.